

Satzung
Verein zur Förderung frühkindlicher Erziehung e.V.
(Fassung vom 17.09.2018)

1) Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen: Verein zur Förderung frühkindlicher Erziehung

1.2 Er hat seinen Sitz in Seelze und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2) Vereinszweck und Aufgaben des Vereins

2.1 Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig.

2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf einen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2.5 Kinder sollen in ihrer Entwicklung unterstützt und geleitet werden.
Lernen steht im Vordergrund. Der soziale Umgang und das Lernen untereinander sind bereichernd und unterstützend. Dadurch werden Kinder stark gemacht. Durch ungenügende soziale Kontakte und deren Einflüsse kann Aggressivität und gemindertes soziales Verhalten, auch in Voraussicht auf den Kindergarten, die Folge sein.
Diesen Folgen gilt es entgegen zu wirken.

2.6 Die Aufgaben des Vereines werden verwirklicht durch:

- Einrichtung und Unterhaltung von Kindertagesstätten oder eindeutig vergleichbaren Einrichtungen. Die Einrichtungen tragen den Namen: „Kribbel – Krabbel“
- Entwicklung von Integrationsmodellen für Krippe, Kindergarten und Schule.
- Teilnahme an Fortbildungen und Unterstützung der Eltern durch persönliche Beratung und Elternabende.
- Eine kindgerechte Umweltplanung, die angeregt und durch die aktive Mitarbeit der Vereinsmitglieder initiiert werden soll.
- Einrichtung psychomotorischer und frühmusikalischer Spielgruppen.
- Zusammenarbeit mit Gruppen, Vereinen, Verbänden und Institutionen, die dem Verein förderliche oder ähnliche Ziele verfolgen, z. B.
 - Kinderladen Initiative, Hannover
 - andere Kindertagesstätten und ihre Träger

- Jugendamt, Lebenshilfe, Familienberatungsstellen.

3) Vereinsmittel

- 3.1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3. Seine finanziellen Mittel erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen (z.B. Sachspenden).
- 3.4. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur regelmäßigen Zahlung eines Beitrages. Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich im Voraus zu entrichten.
- 3.5. Bei Vereinsbeitritt ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe der Beiträge, sowie die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgelegt und durch die Mitgliederversammlung genehmigt.
- 3.6. Sonstige Umlagen können nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- 3.7. Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei der Auflösung des Vereins bestehen keinerlei Ansprüche auf bezahlte Beiträge Spenden oder sonstige Zuwendungen.

4) Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige und juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und die Ziele des Vereins unterstützt und fördert.
- 4.2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung unter Anerkennung der Vereinsrichtlinien.
- 4.3. Mitglieder des Vereins zur Förderung frühkindlicher Erziehung e. V. sind:
 - ordentliche Mitglieder
 - Definition: ordentliche Mitglieder sind Teile der aktiven Elternschaft, haben also mindestens ein Kind im aktiven Krippenbetrieb. Pro Betreuungsvertrag gibt es jeweils nur ein ordentliches Mitglied. Weitere Familienangehörige, die dem Verein beitreten, werden automatisch fördernde Mitglieder.
 - Ehrenmitglieder
 - Definition: Ehrenmitglieder werden durch Vorschlag des Vorstandes nominiert und durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

- fördernde Mitglieder.
 - Definition: fördernde Mitglieder sind passive Vereinsmitglieder.
- 4.4. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den Verein zur Förderung frühkindlicher Erziehung in besonderer Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit ernannt.
 - 4.5. Fördernde Mitglieder können juristische Personen oder auch eine Personenvereinigung sein.
 - 4.6. Bei einer bestehenden Mitgliedschaft sind die Ziele und Interessen des Vereines zu unterstützen und zu fördern.
 - 4.7. Mit Ausnahme des angestellten Personals, der Ehrenmitglieder sowie der fördernden Mitgliedern ist von den ordentlichen Mitgliedern neben der Beitragszahlung ein zusätzlicher, unentgeltlicher Arbeitseinsatz von 12 Stunden pro Jahr und Kind zu leisten. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele und Interessen des Vereines zu unterstützen und zu fördern.
 - 4.8. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den schriftlichen Aufnahmeantrag künftiger Mitglieder.
 - 4.9. Der Vorstand trifft eigenverantwortlich die Auswahl der Mitarbeiter.

5) Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
- 5.2. Bei verspätet eingegangener Kündigung, verlängert sich die zahlungspflichtige Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.
- 5.3. Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt, sich Vereins schädigend verhält oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
- 5.4. Das Mitglied ist vorher schriftlich auf den drohenden Ausschluss aus dem Verein hinzuweisen.
- 5.5. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

6) Organe

6.1. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand, bestehend aus:

Vorsitzende(r) 1. Kassenwart(in)
Vorsitzende(r) 2. Kassenwart(in)
Schriftführer / in

7) Mitgliederversammlung

7.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

7.2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt, mindestens aber einmal jährlich. Die Einladung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden in elektronischer oder schriftlicher Form unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.

7.3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter schriftlicher Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

7.4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gezählt.

7.5. Beschlüsse über Änderung der Satzung dürfen nur gefasst werden, wenn dieser Punkt Bestandteil der Tagesordnung ist und die Änderungsvorschläge mit der Einladung an jedes Mitglied verschickt wurden.

7.6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmübertragung an einen Bevollmächtigten ist gestattet, soweit dem Vorstand zu Beginn der Versammlung die entsprechende schriftliche Vollmacht übergeben wird. Das Stimmrecht entfällt, wenn Beiträge nicht gezahlt oder andere Forderungen des Vereins (laut Satzung) an das Mitglied nicht erfüllt wurden.

7.7. Die Beschlüsse werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

7.8. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder in eventuell benötigten weiteren Gremien
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes / Kassenprüfer
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge

- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

7.9. Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines sind mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.

8) Vorstand

8.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem 1. Kassenwart, dem 2. Kassenwart und dem Schriftführer.

Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

8.2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

8.3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr, eine Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

8.4. Für die Wahrnehmung gesonderter Aufgaben des Vereins kann die Mitgliederversammlung dem Vorstand weitere ordentliche Mitglieder zuordnen.

8.5. Die Wahl in den Vorstand erfolgt für jede(n) Kandidat(in) in einem getrennten Wahlgang. Übersteigt die Zahl der Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Ämter, ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

8.6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des (der)Ausgeschiedenen wählen.

8.7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.

8.8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen zugewiesen sind.

Er hat vor allem die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.

8.9. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Die organisatorische Leitung des Vereins
- Umsetzung der Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Erstellen und Vorstellung des Jahres- und Kassenberichtes

9) Kassenprüfer

- 9.1. Mit der Wahl des Vorstandes werden gleichzeitig zwei Kassenprüfer/in gewählt. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- 9.2. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassenabrechnung zu überwachen und berechtigt, jederzeit Einblick in Kassenführung zu nehmen.
- 9.3. Eine Kassenprüfung ist 1mal jährlich vorzunehmen. Die Kassenprüfer berichten anlässlich der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und bitten um die Entlastung des Vorstandes.

10) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- 10.1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- 10.2. Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung, der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder zu einer Änderung des Zweckes des Vereins muss schriftlich erfolgen.
- 10.3. Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Die Auflösung kann nur anlässlich einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages geladen wurde.
- 10.4. Die Satzung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen einer Mitgliederversammlung geändert werden. Jeder, die Satzung ändernde Beschluss mit möglichen Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit muss in Abschrift der jeweils zuständigen Behörde vorgelegt werden. Erst wenn diese die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.
- 10.5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Seelze, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

11) Daten und Datenschutz

- 11.1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder werden im Vorstand gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Siehe dazu Anlage 1 (Datenschutzordnung)

- 11.2. Dem Verein ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder des Vereines.

12) Salvatorische Klausel

- 12.1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht mehr geltendem Recht entsprechen oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr in ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Die nicht mehr geltenden Rechts entsprechende oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen

13) Inkrafttreten

- 13.1. Die Satzung wurde am 08.09.2004 und 18.10.2004 erstellt.
Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.11.2012
Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.10.2018
- 13.2. Die jeweils geänderte Satzung tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover unter der Registriernummer: 82 VR 8502 in Kraft.

Beitragsordnung Verein zur Förderung frühkindlicher Erziehung e. V.

Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich im Voraus zu entrichten.

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 1,00 € pro Monat für ordentliche und fördernde Mitglieder.

Jedes Mitglied kann sich freiwillig zur Zahlung eines höheren Betrages verpflichten.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Verein durch Spenden zu unterstützen.

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 5,00 €.

Sonstige Umlagen können nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Kribbel - Krabbel

Hirtenweg 20 • 30926 Seelze OT Letter

Fon 0511 9673326

Fax 0511/ 9673327

E-Mail info@krippe-seelze.de

www.krippe-seelze.de

Bankverbindung: Sparkasse Hannover,
Konto-Nr. 900078871,
BLZ 250 501 80

Gemeinnützig gem. §§ 51 ff AO/§ 5 Abs.1 Nr.9 KStG

Anlage 1: Datenschutzerklärung

Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

Verantwortliche Stelle:

Verein zur Förderung frühkindlicher Erziehung e.V, Hirtenweg 20, 30926 Seelze,
Kontaktaten Vorstand: vorstand@kribbel-krabbel-letter.de

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Bankverbindung
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig.

Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen (Kontakt s. Punkt 2). Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.

Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig in Niedersachsen ist dafür:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Telefon: +49 511 120-4500
Telefax: +49 511 120-4599
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de